

www.e-rara.ch

**Beschluss des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau
betreffend die Pfarrwahl in Ermatingen**

**Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau, Kirchenrat
[Frauenfeld], [4. Juni 1903]**

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-125163>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

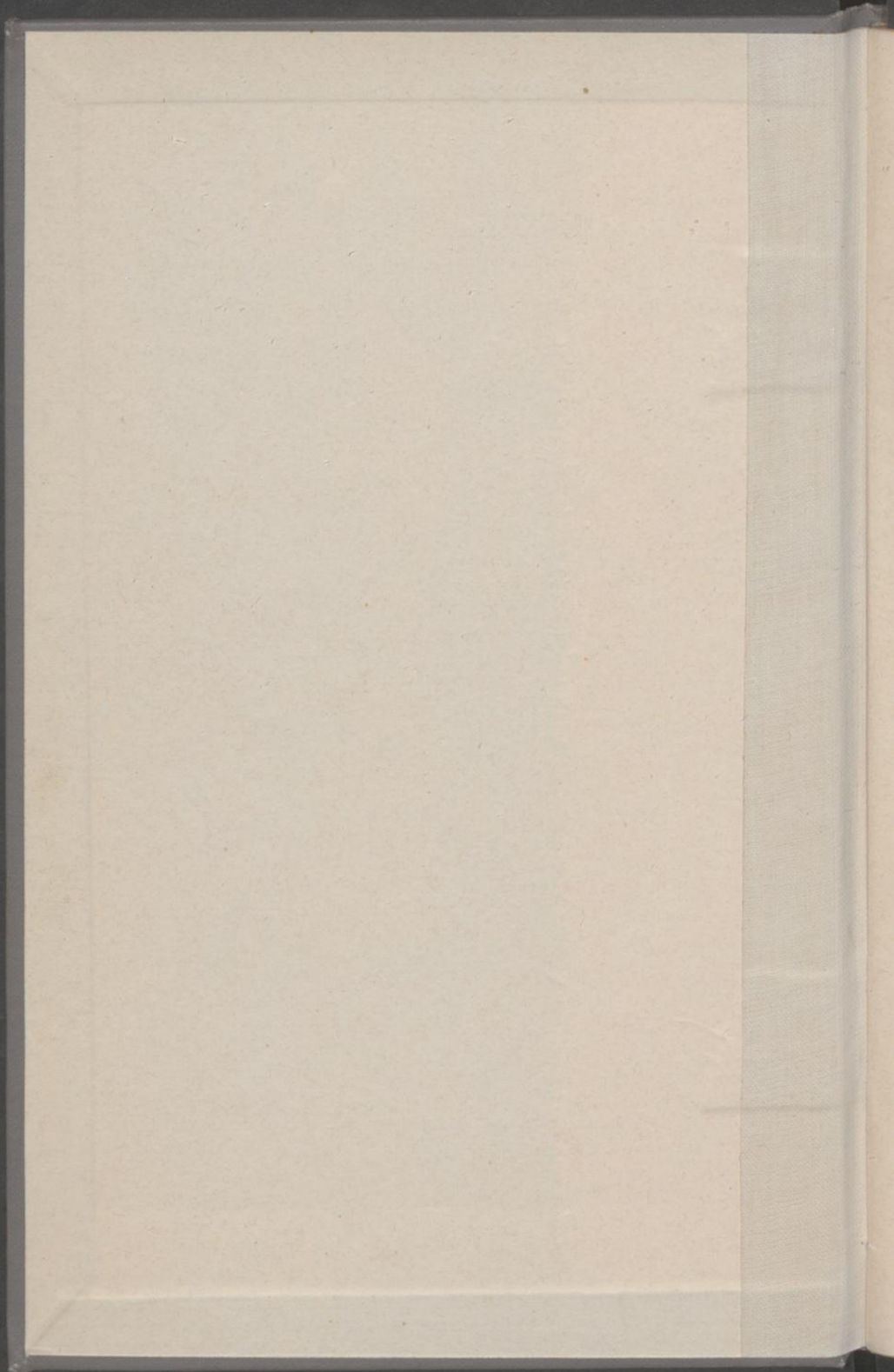
Kant.-Bibliothek

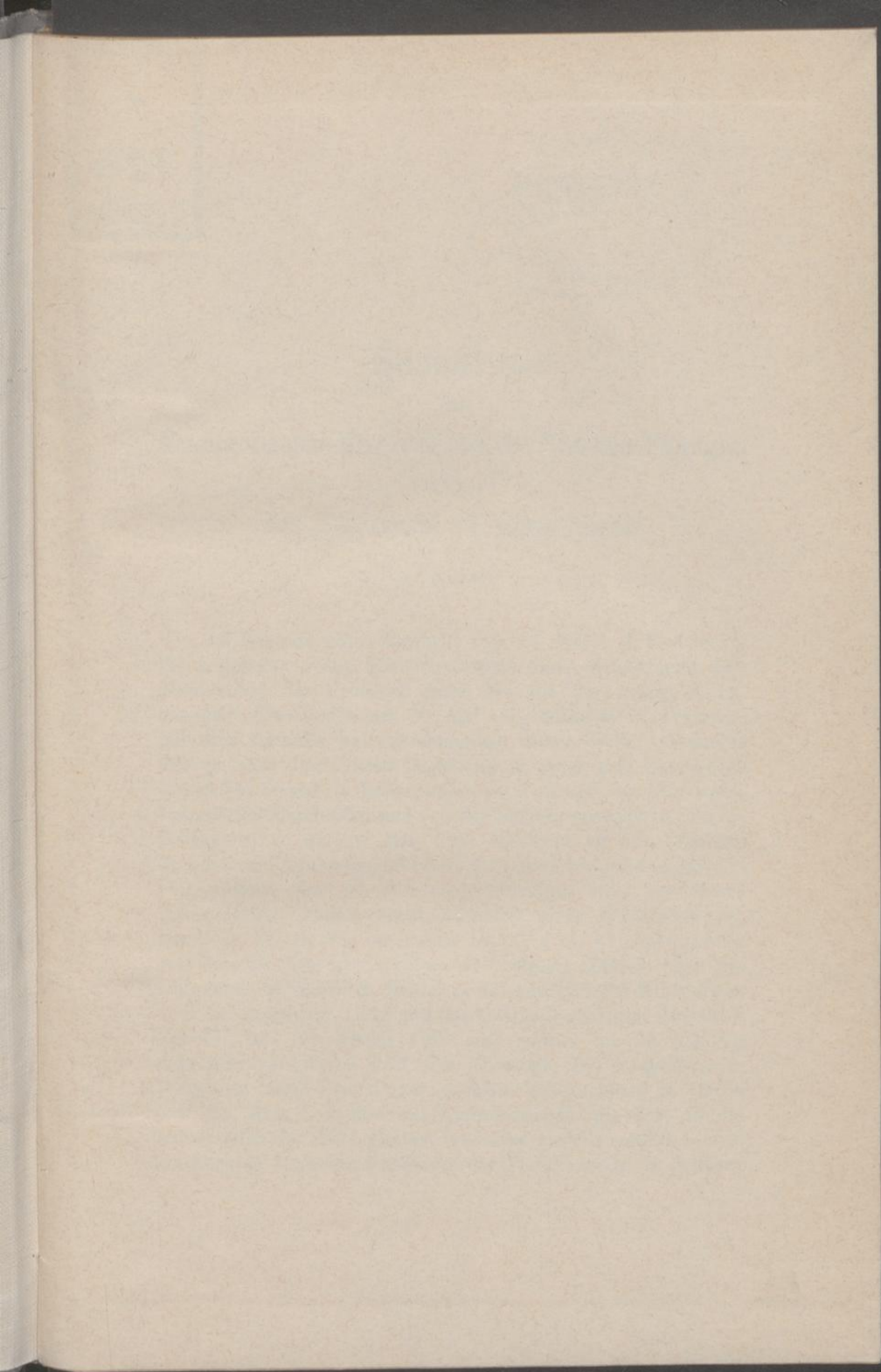
L

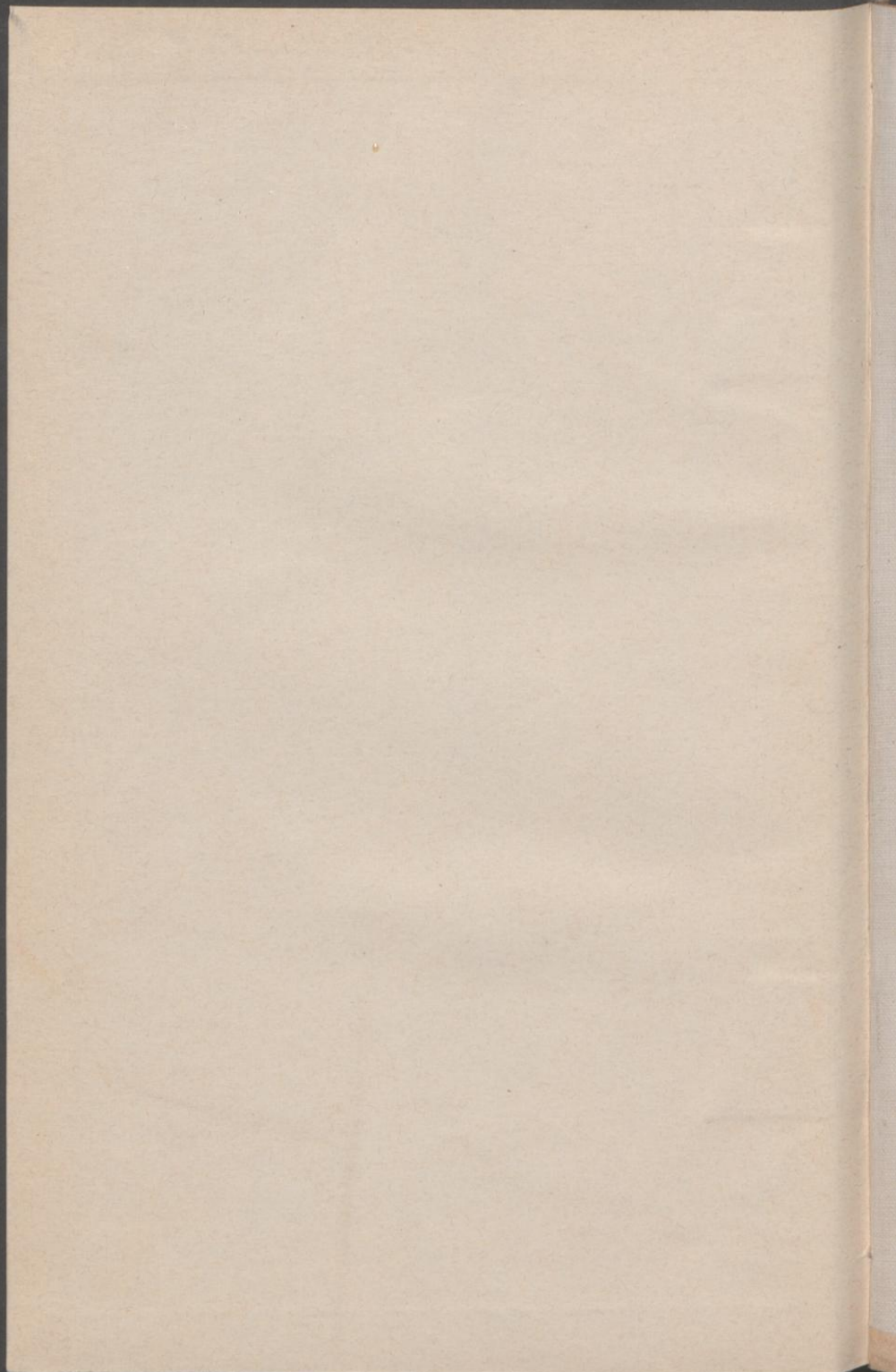
611

THURGAU

Pfarrvikar Stahel
in
Ermatingen







*Pfarrwahl Stadel in
2. 629
Ermatingen*



Beschluss

des

Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

betreffend

die Pfarrwahl in Ermatingen.

Im Begleite einer Zuschrift vom 14. Mai l. J. übermittelt die erweiterte evang. Kirchenvorsteherschaft Ermatingen dem Kirchenrate das Protokoll über die von der evang. Kirchgemeinde Ermatingen am 10. Mai vorgenommene Pfarrwahl mit dem Gesuche um Genehmigung dieser Wahl. Dasselbe Gesuch wird des nähern begründet in einer von Herrn Fürsprech Dr. Straub in Romanshorn im Auftrage der Pfarrwahlkommission abgefaßten und von der letztern mitunterzeichneten Eingabe d. d. 25./26. Mai. Als Beilagen zu der letzteren Eingabe sind ferner durch Vermittlung der Pfarrwahlkommission eingegangen: am 29. Mai ein curriculum vitae des Herrn Vikar Rudolf Stadel nebst Abschrift eines Schreibens von Herrn E. W. in W. an Herrn Dr. N. d. d. 15. April 1903, das Zeugnis des Kirchenrates des Kantons Zürich über die Aufnahme des Herrn R. Stadel in das zürcherische Ministerium d. d. 14. November 1902 und das Ordinationszeugnis derselben Behörde vom 20. Januar 1903 und endlich am 30. Mai ein Schreiben von Herrn Prof. der Theologie Dr. A. Seeberg in Dorpat an Herrn Prof. Dr. G. v. Schultheß-Rechberg in Zürich d. d. 21. März l. J. über die Anforderungen, die dort an die Absolventen des theologischen Studiums gestellt werden, sowie ein Zeugnis desselben Professors der Theologie Dr. A. Seeberg

über den theologischen Studiengang des Herrn R. Stahel nebst Abschrift des Protokolls über die von letzterem bestandenen Prüfungen.

* * *

Aus diesen Akten ergibt sich folgendes:

1) Durch Beschluß des evang. Kirchenrates vom 5. Mai l. J. ist der evang. Kirchgemeinde Ermatingen von der Resignation des Herrn Pfarrer Sulser Kenntnis gegeben und die Gemeinde eingeladen worden, nach Maßgabe der §§ 4 u. ff. der Verordnung des Kirchenrates vom 21. November 1859 betreffend die Amtsübergabe bei Pfarrwechseln über die Wiederbesetzung der in Erledigung kommenden Pfarrstelle Beschluß zu fassen, und es ist dabei ausdrücklich auf § 1 des Pfarrwahlgesetzes vom 23. Februar 1865 hingewiesen worden, welcher vorschreibt, daß die Besetzung einer erledigten Pfarrstelle durch die freie Wahl der Kirchgemeinde aus den für den Kanton wahlfähigen Geistlichen geschehe. Gleichzeitig ist der Kirchgemeinde der Beschluß des evang. Kirchenrates vom 3. März l. J., laut welchem in das Gesuch des Herrn R. Stahel vom 1. März l. J. um Aufnahme in das thurgauische Ministerium nicht eingetreten werden konnte, in seinem vollen Wortlaute samt Motiven mitgeteilt und ihr zugleich eröffnet worden, daß gemäß diesem Beschlusse eine allfällige Wahl des Herrn R. Stahel vom Kirchenrate als ungültig erklärt werden müßte.

Diese beiden Beschlüsse des Kirchenrates sind laut dem Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung vom 10. Mai bei Beginn der Verhandlungen der Gemeinde vorgelesen worden. Trotzdem hat die Versammlung, nachdem sie in geheimer Abstimmung mit 434 Ja gegen 15 Nein und 3 ungültige Stimmen Wiederbesetzung der Pfarrstelle durch Berufung und sodann in offener Abstimmung mit großem Mehr sofortige Vornahme der Wahl beschlossen, in geheimer Wahl bei 443 abgegebenen Stimmen und einem absoluten Mehr von 222 mit 430 Stimmen Herrn Vikar Rudolf Stahel von Turbenthal zum Pfarrer gewählt; 3 Stimmen fielen auf vereinzelte Namen und 10 wurden als ungültig erklärt. Sodann wurde beschlossen, die Kirchenvorsteherschaft durch 5 weitere aus der Mitte der Versammlung zu ernennende Mitglieder zu verstärken, „um die Sache weiter zu führen.“

2) Laut dem Protokoll über diese Kirchgemeindeversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen Herr Seb. Kreis, Posthalter, eine Rede gehalten, in welcher er u. a. die Haltung der Kirchenvorsteherschaft und die Beschlüsse des Kirchenrates einer Kritik unterzog und „seinem Befremden darüber Ausdruck gab, daß der thurgauische Kirchenrat einen so engherzigen Standpunkt einnimmt, eine fast einstimmige Kundgebung einer so großen Gemeinde (Unterschriftensammlung im Monat März) einfach desavouiert, sich solche Eingriffe gestattet in das Recht der Gemeindeautonomie, über Art. 33 der Bundesverfassung und Art. 5 der Uebergangsbestimmungen einfach zur Tagesordnung schreitet, und dies in einem Kanton, der im Zeitalter der Regeneration die Fahne der Freiheit und des Fortschritts schwang etc.“ Zum Schlusse wurde die Gemeinde ermahnt, „fest zusammenzuhalten und nicht zurückzuschrecken vor einem Rekurs an die höchste Instanz.“

Die erweiterte Kirchenvorsteherschaft ersucht in ihrem Begleitschreiben zum Protokoll um Genehmigung der Wahl, zu deren Annahme sich der Gewählte bereit erklärt habe, und teilt mit, der kirchenrätliche Beschluß vom 5. Mai sei der Gemeinde, bevor sie zur Berufung geschritten, ordnungsgemäß vorgelegt, von den Wählern aber „mit unzweideutigen Zeichen des Mißfallens aufgenommen worden.“ Das freie Volk wolle auch Freiheit in kirchlichen Dingen, insbesondere Freiheit in der Wahl des von ihm besoldeten Seelsorgers. Dabei bemerkt sie u. a. mit Bezug auf den Beschluß des Kirchenrates vom 3. März: „Wir sind der Meinung, wenn Ihre h. Behörde fand, die Ausweise des Herrn Stahel seien nicht genügend, so hätte sie nicht in erster Linie Rückweisung des Gesuches des Petenten, sondern Vervollständigung der Akten beschließen sollen.“ Die Kirchenvorsteherschaft spricht ferner die Ansicht aus, daß Herrn Stahel die Funktion als Geistlicher an ihrer Gemeinde nach Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung überhaupt nicht verweigert werden könne, und bemerkt, die Gemeinde werde übrigens ihren Standpunkt zumal nach der rechtlichen Seite hin noch durch eine Extraeingabe auseinandersetzen lassen, und erklärt zum Schlusse, die Gemeinde sei einmütig entschlossen, an dem Mann ihrer Wahl festzuhalten und bittet den Kirchenrat, „keine weiteren Stürme heraufzubeschwören,

sondern durch rasche Genehmigung der Wahl die erregten Gemüther zur Ruhe und der Gemeinde den Frieden zu bringen.“

3) In der soeben erwähnten, von Herrn Fürsprech Dr. Straub verfaßten Extraceingabe wird im wesentlichen folgendes ausgeführt.

I. *Hinsichtlich der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen:* Es wird zugegeben, daß der Kirchenrat in seinem Beschlusse vom 3. März l. J. mit Recht von dem Reglement über die Aufnahme in das evangelische Ministerium vom 26. September 1866 ausgegangen sei, und daß § 3 dieses Reglements auf Herrn Stahel zutreffe; immerhin werden dabei vorbehalten die seither ergangene, denselben modifizierende Gesetzgebung und Praxis und, soweit solche versage, allgemein gültige kirchenrechtliche Grundsätze. In ersterer Hinsicht wird ferner zugegeben, daß die seinerzeit von Herrn Stahel eingesandten kurzen Schlußausweise von Dorpat vom Kirchenrat nicht als hinlänglich aufklärende Belege haben angesehen werden können, aber bemerkt, Herr Stahel hole nun das Versäumte nach (siehe unten Ziffer 4). Der Umstand, daß sich der Studien- und Prüfungsgang nicht decke mit demjenigen des Konkordatsreglements, könne an sich für den Gewählten kein Mangel sein, da gerade ein abweichender Studien- und Prüfungsgang durch § 3, lit. b, des zitierten Reglements berücksichtigt werden wolle. Speziell dürfe noch darauf hingewiesen werden, daß auch das Konkordatsreglement § 2, Ziffer 1, nicht unbedingt als Maturitätszeugnis ein Abgangszeugnis einer Gymnasialbehörde verlange und daß auch die bündnerische Studienordnung das Propädeuticum nicht kenne. Eventuell sei ein allfälliger Mangel der Ausweise über wissenschaftliche Tüchtigkeit und bisherige Amtstätigkeit nach § 3, lit. b, des zitierten Reglements geheilt durch das vor dem zürcherischen Kirchenrate bestandene colloquium theologicum; denn es könne nicht die Meinung des Reglements sein, daß ein durch die zürcherische Behörde abgenommenes Colloquium nach so kurzer Frist vor der thurgauischen wiederholt werden müsse; die Zusammensetzung der zürcherischen Behörde biete jede Gewähr, daß diese das Colloquium in durchaus sachgemäßer Weise abgenommen habe; es widerspräche auch allen historischen Traditionen und Beziehungen zwischen der thurgauischen Landeskirche und ihrer althehrwürdigen zürche-

rischen Mutterkirche, wenn der thurgauische Kirchenrat den durch den zürcherischen ausgestellten Befähigungsausweis als unzureichend erklären würde, trotz der durchaus übereinstimmenden gesetzlichen Bestimmungen; auch ergebe sich die Notwendigkeit der Anerkennung auf Grund der thurgauischen Praxis, wie sie sich in Anwendung der Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 herausgebildet habe; eventuell müßte der Gewählte nach dem noch in Rechtskraft bestehenden Reglement von 1866 (§ 3, lit. *b*) zu einem solchen einberufen werden, und es wird, sofern die an Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung sich anschließende bisherige Praxis, infolge deren die Wiederbesetzung der Prüfungsbehörde unterblieben sei, gegenüber dem Gewählten nicht zur Geltung gebracht werden sollte, die Anwendung des § 3, lit. *b*, des Reglements (Abnahme des thurgauischen Colloquiums) nachgesucht.

II. Hinsichtlich der thurgauischen Praxis. Die Kirchengemeinschaft, resp. Herr Fürsprecher Dr. Straub, ist der Ansicht, die im Kanton seit mehreren Jahrzehnten bestehende Praxis, daß Geistliche, welche in einem andern schweizerischen Kanton vorschriftsgemäß eine theologische Prüfung bestanden haben, auf Grund der bezüglichen Ausweise ohne Colloquium ins thurg. Ministerium aufgenommen werden, sei ein Ausfluß des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, welchen einzelne schweizerische Landeskirchen, und zwar auch die thurgauische, in der Praxis zur Anwendung gebracht, also rezipiert haben. Demgemäß müsse der zürcherische Fähigkeitsausweis so gut wie der bernische und bündnerische als Ausweis auch für den Kanton Thurgau anerkannt werden *a.* in Bezug auf die wissenschaftlichen Vorbedingungen als nach den Vorschriften des betreffenden Kantons erworben, *b.* auch in Bezug auf das Requisit bisheriger praktischer Leistungen, insofern nämlich sowohl nach zürcherischem wie nach thurgauischem Recht das Colloquium theologicum mit Probefunktionen den allfälligen Mangel derselben ersetze. In letzterer Hinsicht wird eventuell, falls am Requisit der praktischen Wirksamkeit festgehalten werden sollte, darauf hingewiesen, daß die Wirksamkeit des Herrn Stahel seit Dezember 1902 an einer großen thurgauischen Gemeinde unter Aufsicht der betref-

fenden Kirchenvorsteherschaft und mit Genehmigung und unter Aufsicht des thurgauischen Kirchenrates als Erfüllung jenes zweiten eventuellen Erfordernisses gelten dürfe. Eventuell erklärt sich die erweiterte Kirchenvorsteherschaft damit einverstanden, daß der Kirchenrat mit der Genehmigung für die Dauer des Vikariates noch zuwarte und sich inzwischen über die Wirksamkeit des Gewählten durch Visitationen genaue Einsicht verschaffe.

III. *Hinsichtlich allgemeiner kirchlicher Rechtsgrundsätze* wird in der Eingabe der Satz aufgestellt, das evang. Kirchenrecht, wie übrigens auch das katholische, verlange zur Bekleidung einer Pfarrstelle keine anderen Eigenschaften und Voraussetzungen als für die Bekleidung eines Vikariates. Sodann wird im weitem auf die kirchliche Notwendigkeit hingewiesen und erklärt, die Nichtbestätigung hätte für das kirchliche Leben und den Frieden der Gemeinde die verhängnisvollsten Folgen, für welche die Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung nicht übernehmen könnte. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall um Verletzung eines formellen Prinzips handelte, so läge hier kirchenrechtlich der Fall der dringenden Notwendigkeit, der *necessitas urgens*, vor, in welchem die Kirchenbehörde als Kirchenleitung, als Presbyterium nach dem Gesichtspunkte weiser Zweckmäßigkeit über die Regel hinwegschreiten müßte.

4) In seinem der Kirchenvorsteherschaft übergebenen und von dieser dem Kirchenrate übermittelten curriculum vitae, teilt Herr Vikar Stahel mit, daß er, nachdem er von 1892 bis Herbst 1895 eine Lehrstelle in einem staatlichen Knabeninstitut in Rostoff (Südrußland) bekleidet hatte, sich nach Dorpat begeben und durch Privatstunden sich auf das Maturitätsexamen vorbereitet und letzteres in der naheliegenden Stadt Memel bestanden habe. Ein Ausweis hierüber liegt nicht vor. Ende 1896 sei er nach Petersburg gereist, um dem Ministerium der Volksaufklärung das Gesuch um Aufnahme als Student an der Universität Dorpat einzureichen. Nach sechs Monaten habe er die Antwort erhalten, daß dem Gesuche entsprochen sei unter der Bedingung eines noch abzulegenden Examens in russischer Sprache. Hierauf habe er sich im Herbst 1897 in Dorpat immatrikulieren können. Während der nun folgenden Studienjahre habe er die großen

Ferien als Hauslehrer meist auf Reisen zugebracht, über ein Jahr auch in Yalta (Krim), wo er Stunden gegeben und an der lutherischen Kirche Aushilfe geleistet habe, im Sommer 1901 habe er sich, um eine Hauslehrerstelle zu bekleiden, nach dem Asowschen Meere begeben, sei aber dort am Typhus erkrankt, zu dem sich eine schwere Lungenentzündung gesellte, so daß ihm nicht bloß die fragliche Stelle, sondern auch ein Semester verloren gegangen sei. Auch das Schlußexamen habe sich wegen der an der Universität Dorpat ausgebrochenen Studentenunruhen um ein Semester verzögert, so daß Herr Stahel erst im Frühjahr 1902 seine Studien habe abschließen und im Juni 1902 das Schlußexamen an der theologischen Fakultät in Dorpat habe bestehen können.

Bezüglich des letzteren bezeugt Herr Professor Dr. Seeburg, daß die Anforderungen mindestens so streng seien wie in Deutschland und daß Herr Stahel sein Examen gut bestanden habe. Ebenso teilt Herr Professor Dr. Seeburg das Protokoll über die von Herrn R. Stahel während seiner Studienzeit in Dorpat bestandenen vier Examina mit, die vorschriftsgemäß je mit mindestens einem Jahr Unterbruch abgelegt werden müssen. Nach demselben hat Herr Stahel im ganzen in 6 Fächern die Note 4 (sehr gut) in 17 Fächern die Note 3 (gut) und in 2 Fächern die Note 2 (genügend oder ziemlich gut) erhalten.

* * *

Erwägungen:

1) Da Herr Rudolf Stahel im Zeitpunkte der Pfarrwahl vom 10. Mai l. J. nicht wahlfähig war, muß diese schon nach § 1 des zitierten Gesetzes vom 23. Februar 1865, welcher die Wahlfreiheit der Gemeinden auf die für den Kanton Thurgau wahlfähigen Geistlichen beschränkt, als ungültig erklärt werden; dies um so mehr, als der Gemeinde vor Beginn der Verhandlungen die Erklärung des Kirchenrates mitgeteilt worden ist, daß eine allfällige Wahl des Herrn R. Stahel als ungültig erklärt werden müßte. Es liegt also in der Wahl nicht bloß eine Mißachtung eines Beschlusses des Kirchenrates, sondern eine Gesetzesverletzung, und es müßte dieselbe als ungesetzlich kassiert werden, selbst wenn der Kirchenrat sich ver-

anlaßt sehen sollte, seinen Beschluß vom 3. März betreffend Nichtaufnahme des Herrn Stahel in das thurgauische Ministerium in Wiedererwägung zu ziehen. Aber auch dazu ist kein Grund vorhanden, wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird.

2) In dem der Kirchgemeinde mitgeteilten Beschluß des Kirchenrates vom 3. März ist das Nichteintreten in das Gesuch damit begründet worden, daß die von Herrn R. Stahel vorgelegten Zeugnisse über seinen theologischen Studiengang nicht den laut dem Reglemente vom 26. September 1866 für die Aufnahme in das Ministerium des Kantons Thurgau zu bestehenden Prüfungen und geforderten Ausweisen über wissenschaftliche und theologische Bildung entsprechen, indem die kurzen Zeugnisse von Dorpat gar keine Angaben über den Umfang und die Qualität der dort geforderten und bestandenen Prüfungen enthalten und ein nachheriges bloßes Colloquium in einem schweizerischen Kanton diesen Mangel nach den bisher im Kanton Thurgau beobachteten Grundsätzen und Uebungen nicht ersetzen könne. Es wurde im weitern auf den seit mehreren Jahrzehnten beobachteten Grundsatz hingewiesen, daß nur solche Kandidaten der Theologie im hewärtigen Kanton als wahlfähig anerkannt und ins thurgauische Ministerium aufgenommen werden, welche die theologische Prüfung vor der Konkordatsbehörde bestanden haben oder, so weit dies nicht der Fall war, in einem andern schweizerischen Kanton vorschriftsgemäß eine theologische Prüfung (nicht ein bloßes Colloquium!) bestanden und zugleich eine längere Wirksamkeit im geistlichen Berufe ausgeübt und darüber gute Zeugnisse aufzuweisen hatten. Ebenso wurde auf § 9 des Konkordates hingewiesen, welcher die ausdrückliche Bestimmung enthält: „Solchen Geistlichen, welche von außerhalb des Konkordatsgebietes herkommen und in einem der konkordierenden Kantone zum Kirchendienst zugelassen werden, kommt damit eine Wahlfähigkeit im übrigen Konkordatsgebiete nicht zu.“

Der Kirchenrat stand also mit seinen Beschlüssen vom 3. März und 5. Mai l. J. durchaus auf dem Boden des Konkordates, der kantonalen Gesetze und Reglemente und der konstanten bisherigen Praxis im Kanton Thurgau, und es müssen deshalb die Aeußerungen, die sich

Herr Seb. Kreis in seiner in das Protokoll der Gemeinde aufgenommenen Rede gegenüber dem Kirchenrate erlaubt hat, sowie die „unzweideutigen Zeichen des Mißfallens“, mit denen laut dem Begleitschreiben der Kirchenvorsteherschaft die Beschlüsse des Kirchenrates in der Gemeindeversammlung aufgenommen worden sind, als ebenso unbegründet wie ungenügend gerügt und zurückgewiesen werden.

Uebrigens gibt die erweiterte Kirchenvorsteherschaft sowohl in dem Begleitschreiben zum Wahlprotokoll als in der Extraeingabe zu, daß Herr Stahel mit seinem Gesuche um Aufnahme ins thurgauische Ministerium keine genügenden (im ersteren Schreiben heißt es sogar überhaupt keine) Zeugnisse eingereicht habe. Wenn sie aber der Ansicht ist, der Kirchenrat hätte nicht in erster Linie Rückweisung des Gesuches, sondern Vervollständigung der Akten beschließen sollen, so liegt darin eine total verkehrte Auffassung des Geschäftsganges. Es war Sache des Petenten, sein Gesuch mit gehörigen Nachweisen über seinen Studiengang etc. zu begleiten, zumal da er vorher in einer Besprechung mit dem Aktuar des Kirchenrates hinlänglich über die Erfordernisse für die Aufnahme ins thurgauische Ministerium orientiert worden war.

3) Gegenüber den Ausführungen in der von Herrn Dr. Straub verfaßten Eingabe vom 25./26. Mai ist folgendes festzustellen:

a. ad I. Wenn in der Eingabe von Modifikationen gesprochen wird, welche an dem § 3, lit. b, des Reglements von 1866 durch die seitherige Gesetzgebung ergangen seien, so sind dem Kirchenrate durchaus keine kantonalen gesetzlichen Vorschriften bekannt, welche eine Abänderung oder Einschränkung dieser Bestimmung zur Folge gehabt hätten, und es werden solche auch in der Eingabe nicht namhaft gemacht. Mit Bezug auf § 2, Ziffer 1, des Konkordatsreglements ist zu bemerken, daß auch diese Vorschrift in jedem Falle ein Zeugnis verlangt, aus welchem das Ergebnis der Maturitätsprüfung in den einzelnen Fächern ersichtlich ist, oder, wo ein solches fehlt oder dasselbe der Prüfungsbehörde nicht genügt, eine wiederholte Prüfung in der Philologie. Ein solches Maturitätszeugnis hat Herr Stahel auch jetzt noch nicht beigebracht. Was sodann die Berufung

auf das von Herrn Stahel in Zürich abgelegte Colloquium theologicum betrifft, so kann nach dem Wortlaute des § 3 des Prüfungsreglements und nach der bisherigen Praxis ein vor der Prüfungsbehörde eines andern Kantons abgelegtes Colloquium, wie immer dieselbe zusammengesetzt sei, oder welches immer die historischen oder persönlichen Beziehungen derselben zur thurgauischen Landeskirche und ihrer Behörde sein mögen, nicht als genügender Ausweis für die Aufnahme ins thurgauische Ministerium anerkannt und es darf ein solches Colloquium nicht mit einem den Anforderungen des Prüfungsreglements entsprechenden förmlichen theologischen Examen verwechselt werden. Von der eventuell nachgesuchten Einberufung des Herrn Stahel zu einem Colloquium vor der thurgauischen Behörde wird später die Rede sein.

b. ad II. Für die Behauptung, daß die seit mehreren Jahren bestehende Praxis, daß Geistliche, welche in einem andern schweizerischen Kanton vorschriftsgemäß eine theologische Prüfung bestanden und zugleich eine längere Wirksamkeit im geistlichen Amte ausgeübt haben, auf Grund der bezüglichen Ausweise ohne Colloquium ins thurgauische Ministerium aufgenommen werden, ein Ausfluß der Anwendung von Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung sei, fehlt, so weit es den Kanton Thurgau betrifft, jeder Nachweis, und wenn der zürcherische Kirchenrat in seiner Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze etc. eine Anmerkung in diesem Sinne zu § 112 des Kirchengesetzes gemacht hat, so ist diese für den Kanton Thurgau nicht verbindlich. Jene Praxis bestand im Kanton Thurgau schon seit der Einführung des Konkordates, also lange vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung, und es ist schon seit dem Jahr 1870 im Thurgau kein colloquium theologicum mehr abgehalten, wohl aber sind im Sinne der erwähnten Praxis schon lange vor 1874 eine ganze Reihe von Geistlichen aus andern Kantonen ohne Colloquium auf Grund der erwähnten Zeugnisse ins thurgauische Ministerium aufgenommen worden; so: 1867 Albert Barth von Basel, Pfarrvikar in Felben, dann Pfarrhelfer; 1870 Pfarrer Felix von Parpan, in Affeltrangen; 1870 Pfarrer Miescher von Basel, in Lipperswil; 1870 Pfarrer Pfenniger von Zürich, in Ermatingen; 1871 Dekan Wirth von St. Gallen, in Romanshorn; 1871 Pfarrer Salis von Soglio

und Basel, in Braunau; 1872 Pfarrer Eugster von Wald, Kt. Appenzell, in Dufnang; 1873 Pfarrer Risch von Wattenburg, Graubünden, in Gottlieben; 1874 (Mai) Pfarrer Iselin von Basel, in Braunau, und Pfarrer Schweizer, von Mogelsberg, in Braunau und Stettfurt; sodann 1874 (Sept.) Pfarrer Merz von St. Gallen, in Alterswilen, nachher in Ermatingen; 1875 Pfarrer Damann von Mathon, Graubünden, in Neukirch a./Th.; 1877 Pfarrer Damour von Chur, in Schlatt; 1877 Pfarrer Looser von Alt-St. Johann, in Kirchberg; 1878 Pfarrer Lichtenhahn von Basel, in Alterswilen; 1879 Pfarrer Fopp von Davos, in Schönholzerswilen; 1887 Pfarrer Wunderli von Zürich in Nußbaumen. Ueberall vor und nach 1874 heißt es gleichlautend in der Motivierung der bezüglichen Beschlüsse: „Auf Grund der Ausweise über wohlbestandene theologische Prüfung und eine mehrjährige verdienstliche Wirksamkeit im Pfarramt, bzw. Stellung in der betr. Landeskirche“, und nirgends ist auch nach 1874 nur mit einem Worte der Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung erwähnt. Ebenso war auch seit 1874 weder in der Synode noch im Kirchenrate je einmal die Rede von der Anwendung des fraglichen Artikels; auch nicht in der Sitzung der Synode vom 25. Februar 1878, in welcher beschlossen wurde, das kantonale Examinationskollegium nicht mehr zu bestellen, mit der Motivierung, daß nach § 20 des kirchlichen Grundgesetzes der Kirchenrat die Prüfung der Kandidaten der Theologie zu leiten und zu überwachen habe und somit auch zur Bezeichnung der Examinatoren kompetent sei. Es ist also nicht richtig, daß die thurgauische Landeskirche den Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung rezipiert habe, und es müßte der Kirchenrat, wenn die Auffassung, daß Art. 33 der Bundesverfassung oder der erwähnte Uebergangsartikel auf die Wahlfähigkeit der Geistlichen der schweizerischen Landeskirchen Anwendung finde, Platz greifen wollte, derselben entschieden entgegen treten. Wenn auch hier, wie in der Eingabe bemerkt wird, für einmal nicht zu untersuchen ist, ob die erwähnten Artikel als Bundesrecht auf die schweizerischen Landeskirchen anwendbar seien, so muß immerhin bemerkt werden, daß nach der Ansicht des Kirchenrates diese Frage zu verneinen ist, da der Art. 33 der Bundesverfassung andere Berufsarten als

diejenige der Geistlichen im Auge hatte, bei der es sich nicht bloß um die Ausübung einer wissenschaftlichen Berufsart, eines Privatberufes, sondern um die Uebertragung eines Amtes der Kirche handelt und die betreffenden Landeskirchen allein das Recht haben, die Vorschriften über die Zulassung zur Ausübung desselben aufzustellen. Es war auch bei der Beratung der fraglichen Verfassungsbestimmung wie des in Vollziehung derselben erlassenen Bundesgesetzes vom 19. Dez. 1877 über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals niemals die Rede davon, diese Freizügigkeit auch auf die Geistlichen auszudehnen. Die allgemeine Anwendung des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen auf diese wäre nach der Ansicht des Kirchenrates das Ende des Konkordates, das vorderhand für die demselben angehörenden Kantone allein maßgebend ist. Damit ist auch die Grundlosigkeit des in der Gemeindeversammlung gegen den Kirchenrat erhobenen Vorwurfs, er habe sich über Art. 33 der Bundesverfassung hinweggesetzt, hinlänglich nachgewiesen.

c. ad III. Auch hier kann zunächst nicht zugegeben werden, daß kirchenrechtlich zur Bekleidung einer Pfarrstelle keine anderen Eigenschaften und Voraussetzungen verlangt werden als für die Bekleidung eines Vikariates. Bei dem letzteren handelt es sich in den meisten Fällen um Funktionen unter der Verantwortlichkeit eines noch im Amte stehenden Pfarrers oder unter der Aufsicht und Mitverantwortlichkeit der Kirchenvorsteherschaft und in allen Fällen um ein Provisorium, wie denn auch die Vikare im Ministerium nicht dieselbe Stellung einnehmen wie die Pfarrer. Es ist auch von jeher im Kanton Thurgau Praxis gewesen, daß noch nicht wahlfähigen Kandidaten, sogar solchen, die nur die *licencia concionandi* hatten, Vikariate übertragen wurden. Gemäß dieser Praxis ist auch die Anstellung des Herrn Rudolf Stahel als Vikar des Herrn Pfarrer Sulser zunächst nur für kürzere Zeit genehmigt und nachher die Verlängerung des Vikariates gemäß dem Wunsch der Gemeinde immerhin mit dem Charakter des Provisoriums bewilligt worden, und es kann daraus weder ein Anspruch auf die Wahlfähigkeit noch auch die Erfüllung des Requisites der mehrjährigen Wirksamkeit im Pfarramte abgeleitet werden, zumal da der Kirchenrat gerade mit Rücksicht auf das Provisorium keine

Gelegenheit hatte, sich durch eigene Wahrnehmung ein Bild von der Wirksamkeit des Herrn Stahel zu machen. Das scheint auch die Kirchenvorsteherschaft wenigstens insofern einzusehen, als sie sich eventuell damit einverstanden erklärt, daß der Kirchenrat mit der Genehmigung der Wahl für die Dauer des Vikariates noch zuwarte und sich inzwischen über die Wirksamkeit des Gewählten durch Visitationen genaue Einsicht verschaffe.

Wenn sodann in der Eingabe auf die kirchliche Notwendigkeit, die *necessitas urgens*, und die Pflicht der Kirchenleitung hingewiesen wird und die Kirchenvorsteherschaft die Verantwortlichkeit für die verhängnisvollen Folgen einer Nichtbestätigung der Wahl ablehnt, so ist dagegen zu bemerken, daß der Kirchenrat bereits als kirchenleitende Behörde gehandelt hat, als er die Gemeinde vor der Wahl darauf aufmerksam machte, daß Herr Vikar Stahel nicht wählbar sei (was letzterer übrigens schon seit dem 3. März wußte), und daß deshalb eine allfällige Wahl des Herrn Stahel als ungültig erklärt werden müßte. Nachdem die Gemeinde trotzdem zur Wahl geschritten ist und damit einen Akt der Renitenz begangen hat, muß mit aller Entschiedenheit dagegen protestiert werden, daß die Verantwortlichkeit für die Folgen dieses Aktes dem Kirchenrat zugeschoben werden will.

Der Kirchenrat hat aber als Kirchenleitung noch ganz andere Pflichten. Er hat vor allem die Pflicht, seine Würde zu wahren, und diese würde er preisgeben, wenn er gegenüber seinen wohlerwogenen und der Gemeinde bekannt gegebenen Beschlüssen vom 3. März und 5. Mai die in Mißachtung derselben zustandegekommene Wahl genehmigen würde. Er hat ferner als Kirchenleitung die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Gesetze und Reglemente und die von ihm und seinen Amtsvorgängern beobachtete und von der Synode genehmigte Praxis nicht der Willkür einer Gemeinde zum Opfer gebracht werde; er hat die Pflicht, auch auf alle diejenigen Geistlichen Rücksicht zu nehmen, die den strengen Anforderungen des Konkordats und des kantonalen Prüfungsreglements mit großen Opfern an Zeit und Arbeit gerecht geworden sind und mit Recht verlangen, daß gegenüber anderen wenn nicht dieselben Anforderungen, so doch diejenigen der bisherigen Praxis gestellt werden. Und

eher würde er sich entschließen, der Synode sein Mandat zurückzugeben, als sich von dieser Auffassung seiner Pflichten abdrängen zu lassen.

4) Immerhin ist der Kirchenrat nicht abgeneigt, trotz allem vom Standpunkte der Kirchenleitung der gegenwärtig in der Gemeinde herrschenden Stimmung insoweit Rechnung zu tragen, als er in Erwägung zieht, ob die oben fact. 4 erwähnten neuen Ausweise des Herrn Stahel Anhaltspunkte dafür bieten, einen Ausweg zu finden, welcher einerseits der Gemeinde die Möglichkeit offen läßt, Herrn Vikar Stahel zu behalten und ihn später in einer neuen Wahlverhandlung wieder zu wählen, und anderseits dem Kirchenrate die Möglichkeit, ihn unter Aufrechthaltung von Gesetz und Praxis später als wählbar zu erklären.

In dieser Hinsicht kann zugegeben werden, daß mit Bezug auf den theologischen Bildungsgang des Herrn Stahel in den Briefen des Herrn Professor Seeberg ein klareres und befriedigenderes Bild vorliegt, als im Zeitpunkte der ersten Bewerbung des Herrn Stahel um die Aufnahme ins Ministerium; es will auch der Kirchenrat der freilich durch kein amtliches Zeugnis belegten eigenen Versicherung des Herrn Stahel Glauben schenken, daß er seinerzeit die Maturitätsprüfung bestanden habe, und ebenso kann die erste der von ihm abgelegten theologischen Prüfungen als ein Ersatz für den fehlenden Ausweis über das Propädeuticum angesehen und demnach von der Forderung einer Nachprüfung oder eines Colloquiums Umgang genommen werden.

Dagegen kann der Ausweis über die nach den §§ 1, lit. a, und 3, lit. b, des Prüfungsreglements geforderten Ausweise und speziell derjenige über eine längere Amtstätigkeit nicht als geleistet betrachtet und es muß deshalb eine Verlängerung des Provisoriums, bezw. des Vikariats verlangt werden, um so mehr, als aus bereits erwähnten Gründen das bisherige Vikariat in Ermatingen in dieser Hinsicht für den Kirchenrat nicht genügt und im übrigen für die ganze Zeit seines Aufenthaltes in Rußland, bezw. seit seinem Weggang vom Seminar in Küsnacht außer den eigenen Angaben des Herrn Stahel und seines Freundes kein einziges amtliches Zeugnis über sein Verhalten und seine Wirksamkeit als Lehrer

und als Studierender vorliegt. Diesem Mangel kann dadurch abgeholfen werden, daß die nach früherem evangelischem Kirchenrecht üblich gewesene Forderung eines zweijährigen Vikariates (Bienniums) zur Anwendung gebracht wird. Dadurch wird Herrn Stahel die Gelegenheit geboten, sofern dies sein Wunsch und die Gemeinde damit einverstanden ist, den Ausweis über seine Befähigung zur Aufnahme ins thurgauische Ministerium zu leisten, und es wird der Kirchenrat nicht ermangeln, sich hievon durch Visitationen zu überzeugen.

* * *

Gestützt auf diese Erwägungen wird

beschlossen:

- 1) Der unterm 10. Mai von der evang. Kirchgemeinde Ermatingen getroffenen Wahl des Herrn R. Stahel zum Pfarrer dieser Kirchgemeinde kann die kirchenrätliche Genehmigung nicht erteilt werden.
- 2) Dagegen erklärt sich der Kirchenrat damit einverstanden, daß Herr Stahel seine Funktionen als Vikar, bezw. vom 31. Juli l. Js. an als Pfarrverweser der evang. Kirchgemeinde Ermatingen während der Dauer von zwei Jahren, vom Beginn seines Vikariates, d. h. Anfang Dezember 1902 an gerechnet, fortsetze.
- 3) Herr Vikar Stahel wird eingeladen, sich binnen vierzehn Tagen, von der Mitteilung dieses Beschlusses an, zu Händen der Kirchenvorsteherschaft, bezw. der Gemeinde und des Kirchenrates zu erklären, ob er bereit sei, die Funktionen im Sinne von Dispositiv 2 zu übernehmen.
- 4) Für den Fall einer bejahenden Erklärung des Herrn Stahel ist die Kirchgemeinde sofort einzuberufen, um darüber Beschluß zu fassen, ob sie zu dieser vikariatsweisen Besetzung ihrer Pfarrstelle ihre Zustimmung gebe, und es ist von diesem Beschlusse dem Kirchenrate Mitteilung zu machen.

- 5) Von diesem Beschlusse wird seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen der Evang. Synode Kenntniss gegeben, und es wird derselbe zu diesem Zwecke durch den Druck vervielfältigt.
- 6) Mitteilung an die erweiterte Kirchenvorsteherschaft Ernatingen für sich und zu Händen der Gemeinde und an Herrn Vikar R. Stahel in Ernatingen.

Frauenfeld, den 4. Juni 1903.

Im Namen des Evang. Kirchenrates,

Der Präsident:

U. Guhl.

Der Aktuar:

Rehsteiner.